

Linz, am 21.01.2019

Betrifft: Regelung von Mehrdienstleistungen
- Abgeltungsformen -

An den
Fachausschuss b.d. LPD OÖ
4020 LINZ

Es ergeht hiermit der

Antrag

Der FA OÖ möge in Gesprächen mit Vertretern der LPD erwirken, dass eine einheitliche Vorgangsweise in Bezug auf Überstunden im Falle der Abgeltung durch Zeitausgleich vereinbart wird.

Begründung

Auf Grund von Budgetüberschreitungen vergangener Jahre ist das BM.I. jedenfalls im 1. Halbjahr 2019 zu einer restriktiven Überstundengebarung gezwungen. Für OÖ bedeutet das, dass eine Reduktion von 1.094.474 ÜStdPkt. auf 951.981 ÜStdPkt. angestrebt wird (entspricht einem Minus von 142.493 ÜStdPkt. = ca. 13% gegenüber 2018 und einer Reduktion von ca. 1,1% gegenüber 2015 – vor der Flüchtlingskrise).

Der Fachausschuss hat mit der LPD OÖ vereinbart, dass dieses Kontingent in Halbjahresteilen an die nachgeordneten Dienststellen weitergegeben wird (d.h. für das 1. Halbjahr 474.981 ÜStdPkt.) und dabei in erster Linie bei EE-Einsätzen (vorwiegend auch Entsendungen in andere Bundesländer) und der vielen diversen Sonderaufgaben restriktiv vorgegangen wird. Für das 2. Halbjahr verbleibt somit ein Kontingent von ca. 477.000 ÜStdPkt., welches bei Fortsetzung einer restriktiven Vorgangsweise, wie oben erwähnt, und dem Wegfall der EU-Präsidentschaft ebenso, wie das greifen der Personaloffensive ab dem 2. Halbjahr (in OÖ hat sich in der Zeit

vom Mai 2017 bis Juni 2018 der Personalstand um 100 Planstellen erhöht. Bis Juli 2019 kommen noch einmal ca. 150 Beamte dazu), erreichbar erscheint.

Es ist nun davon auszugehen, dass die notwendige, gewünschte Überstundengebarung im ersten Halbjahr nicht zur Gänze durch eine Verringerung der Überstundenbelastung/-anordnung erreicht werden kann. Dementsprechend ist es wahrscheinlich, dass ein gewisser Anteil der geleisteten Überstunden willkürlich und je nach Dienststelle unterschiedlich, in Form von späterem Zeitausgleich abgegolten wird.

Um in diesem Zusammenhang eine gleichbehandelnde und faire Regelung sicherzustellen, sollte durch die LPD OÖ an alle nachgeordneten Dienststellen folgende Anweisung ergehen:

- 1. Die Abgeltung von Werktagsüberstunden in Form von Zeitausgleich, egal ob dies bei einzelnen oder allen Bediensteten einer Dienststelle teilweise oder generell praktiziert wird, darf nicht ohne Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden.*
- 2. Insoweit dies zur Einhaltung eines vorgegebenen Punktekontingents notwendig und/oder im Sinne eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs möglich ist, sind auf Wunsch des Bediensteten Werktagsüberstunden im begehrten Ausmaß gemäß den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen auf Zeitausgleich zu setzen.*
- 3. Bei der Gewährung von Zeitausgleich für Werktagsüberstunden ist zur Vermeidung neuerlicher Überstunden in Bezug auf den damit in Zusammenhang stehenden Entfall von Dienststunden eine vorausschauende Personalgebarung geboten. So ist etwa bei Bedarf die Möglichkeit nach § 49 Abs. 4 Zi. 3 BDG heranzuziehen (1 zu 1 Zeitausgleich zuzüglich der Auszahlung des Zuschlags). Dadurch wird einerseits der steuerbegünstigte Bezug der Überstundenzuschläge im Interesse der Bediensteten gewährleistet und andererseits vermieden, dass ein im Vergleich zu den geleisteten Überstunden deutlich höheres Guthaben für Freizeitausgleich angehäuft wird. Ebenso ist darauf zu achten, dass der Freizeitausgleich zu einem Zeitpunkt konsumiert wird, wo dies für die Dienststelle in personeller Hinsicht eine möglichst geringe Belastung darstellt (z.B.: Wochentag an einem Termin mit wenig Urlaubern).*

e.h. Josef Wagenthaler, Robert Neuwirth